

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
20 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

OLG Stuttgart: Tierschutz-Organisation muss die für die Presse geltenden besonderen Sorgfaltspflichten einhalten

Verlautbarungen auf einer Website von Vereinen unterliegen den für die Presse geltenden besonderen Sorgfaltspflichten. Das hat der 4. Zivilsenat am **Oberlandesgericht Stuttgart** entschieden (Urteil vom 1. Februar 2023 – Az. 4 U 144/22). Das OLG Stuttgart bestätigte damit ein vorangegangenes Urteil des **Landgerichts Ellwangen** (Urteil vom 9. September 2022 – Az.: 1 O 66/22).

Der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart hat mit seinem Urteil in einem einstweiligen Verfügungsverfahren die Berufung einer Tierschutz-Organisation zurückgewiesen, die sich gegen die Untersagung bestimmter Äußerungen im Rahmen ihrer Berichter-

stattung über einen Kaninchenzuchtbetrieb richtete. Die OLG-Entscheidung im einstweiligen Verfügungsverfahren ist rechtskräftig.

Tierschutz-Organisation erhob heftige Vorwürfe ohne Anhörung

Die Tierschutz-Organisation berichtete auf ihrem Internet-Presseportal und über den sogenannten ots-Ticker über den Kaninchenzuchtbetrieb unter Nennung der Firma, des Betriebsstandorts und der dort gezüchteten Kaninchenrasse. Dabei wurden u.a. Vorwürfe über „Tierquälerei“, „schockierende Zustände“ und „tierschutzwidrige Nottötungen“ erhoben. Eine vorherige Anhörung oder Konfrontation der Kläger – des Kaninchenzucht-

betriebs und dessen Gesellschafter – mit den Vorwürfen hat nicht stattgefunden.

Daraufhin ließen die Kläger die Tierschutzorganisation und ihren Vorsitzenden, einen freien Journalisten, anwaltlich abmahnen und erwirkten nach Zurückweisung der geltend gemachten Ansprüche eine einstweilige Verfügung, mit der das Landgericht Ellwangen den Beklagten untersagte, unter Verwendung bestimmter Begriffe – unter anderem den Namen des Betriebs und der dort gezüchteten Kaninchenrasse sowie den Standort – identifizierend über die Kläger zu berichten. Auf Widerspruch der Beklagten hat das Landgericht Ellwangen die einstweilige Verfügung bestätigt und ausgeführt, die verbotenen Äußerungen griffen wegen eines Verstoßes gegen die Vorgaben der Verdachtsberichterstattung in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kläger ein, die ohne weiteres identifizierbar seien.

Berufung beim OLG Stuttgart blieb ohne Erfolg

Gegen das Urteil legte die Tierschutz-Organisation beim OLG Stuttgart Berufung ein. Als Grund wird angeführt, dass die Grund-

sätze der Verdachtsberichterstattung vorliegend keine Anwendung finden könnten und die Kläger schon wegen des erheblichen öffentlichen Interesses eine wahrheitsgemäße Berichterstattung hinzunehmen hätten, zumal sie lediglich in ihrer Sozialsphäre betroffen seien.

Dieser Argumentation folgten die OLG-Richter nicht. In der Presse-Info vom 1. Feb. 2023 heißt es: Zunächst handele es sich bei der beklagten Tierschutzorganisation, deren Vorsitzender freier Journalist ist und schon deshalb die besonderen Pflichten der Presse gegen sich gelten lassen müsse, um einen Verein, der satzungsgemäß professionelle Öffentlichkeitsarbeit betreibt und bereits zahlreiche Pressemitteilungen veröffentlicht habe, aber auch Presseanfragen beispielsweise an ein Landratsamt gerichtet habe. Daraus, dass der Verein für sich das Grundrecht der Pressefreiheit in Anspruch nehme, folge umgekehrt, dass er sich an den für die Presse geltenden besonderen Sorgfaltspflichten festhalten lassen müsse.

Weiter seien die Grundsätze der Verdachtsberichterstat-

Fortsetzung auf Seite 2



Foto: Sebastian Duda/Fotolia

Die 20 neuen Titel

#

#WTF – What the Fact

B

Berliner Beetgeschichten

C

Comedy rettet die Welt! Ein bisschen.

D

Das Waldläuferkonzil – Der Weg des Waldläufers, Buch 10

Die Late Crime Show

Die Mafiaprinzessin

Drachenergie – Der Weg des Waldläufers, Buch 12

E

Eisiger Ursprung – Der Weg des Waldläufers, Buch 11

G

German Horror Stories

German Horror Story

Gut im Beet

Gutscheinkompass

H

HeiMVorteil

Herzstolpern – Aufbruch nach Italien

L

Life Stories, born in

Lockruf des Drachen – Der Weg des Waldläufers, Buch 13

M

Medical Tribune – Hier spielt die Medizin

P

Planethunters

T

Temerata

Tod den Lebenden

Fortsetzung von Seite 1

tung entgegen der Auffassung der Beklagten nicht nur auf die Berichterstattung über Straf- und Ermittlungsverfahren anzuwenden, sondern auch auf Kritik an Unternehmen und die dafür Verantwortlichen sowie auf die Berichterstattung über rechtswidriges Verhalten. Im vorliegenden Fall, so der Senat, liege auch eine Verdachtsberichterstattung vor, nachdem anders als von den Beklagten behauptet nicht lediglich über unstreitig

wahre Tatsachen wie die Erstattung einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Ellwangen berichtet werde, sondern – auch und gerade beim Hauptvorwurf der tierschutzwidrigen Tötung – kein endgültig feststehender Sachverhalt, sondern ein bloßer Verdacht geäußert werde.

Zwar gehöre es zu den legitimen Aufgaben der Medien, Verfehlungen – auch konkreter Personen – aufzuzeigen. Bestehe allerdings erst

der Verdacht einer Straftat, so seien die Medien bei besonderer Schwere des Vorwurfs angesichts des damit verbundenen schwerwiegenden Eingriffs in die persönliche Ehre in besonderem Maße zu sorgfältigem Vorgehen verpflichtet. In diesem Rahmen sei nach den höchstrichterlichen Vorgaben vor einer Veröffentlichung regelmäßig eine Stellungnahme der Betroffenen einzuholen, damit diese ihren Standpunkt äußern könnten. Die Veröffent-

lichung der Pressemitteilung unter ausdrücklicher bzw. identifizierender Nennung der Kläger sei jedoch unstreitig ohne die vorherige Einholung einer Stellungnahme der Kläger zu den in der Pressemitteilung geschilderten Vorwürfen erfolgt, obwohl dies schon aufgrund der ebenfalls unstreitigen Erreichbarkeit der Kläger per Mail problemlos möglich gewesen wäre. Schon allein deshalb bestehe der Unterlassungsanspruch. (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

HeiMVorteil

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Zeitungsverlag Schwerin GmbH & Co. KG
Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Mafiaprinzessin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Producers at Work Film GmbH
Pohlstraße 67, 10785 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Gutscheinkompass

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Gutscheinkompass GmbH
Hohenzollerndamm 152, 14199 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Medical Tribune – Hier spielt die Medizin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

MedTriX GmbH
Unter den Eichen 5, 65195 Wiesbaden

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Gut im Beet Berliner Beetgeschichten

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

UFA SHOW & FACTUAL GmbH
Siegburger Straße 215, 50679 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Comedy rettet die Welt! Ein bisschen.

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Constantin Entertainment GmbH,
Carl-Zeiss-Ring 3, 85737 Ismaning

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Late Crime Show

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und -größen, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen, für alle Medien, insbesondere für Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien.

Elisa Fuhrmann, Theodor-Heuss-Ring 8, 50668 Köln,
Anna-Alica Rosenstein, Thusneldastraße 38, 50679 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für Gesellschaftsspiele und weitere Verwertungsformen der zugrunde liegenden Geschichten/ Werke

Life Stories, born in Temerata Planethunters

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Mediacontentfactory - Peter Kuhn
Kaiser-Friedrich-Straße 49, 10627 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Tod den Lebenden

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**ANDERTHALB Medienproduktion GmbH,
Schönhauser Allee 36 (Kulturbrauerei Haus 4H)
10435 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

German Horror Story German Horror Stories

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste) und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Neue Bioskop Television GmbH,
Theresienstraße 18, 80333 München**

Über **74.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

www.markenartikel-magazin.de



**Täglich neue Meldungen rund um die Marke
sowie Personalien und Veranstaltungen
aus der Markenwelt.**

**Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich
mit frischen Marken-News.**

Vernetzen Sie sich mit uns via unserer LinkedIn-Präsenz



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Das Waldläuferkonzil – Der Weg des Waldläufers, Buch 10
Eisiger Ursprung – Der Weg des Waldläufers, Buch 11
Drachenergie – Der Weg des Waldläufers, Buch 12
Lockruf des Drachen – Der Weg des Waldläufers, Buch 13

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Titelkombinationen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Imke Brodersen
Pfinzstraße 12, 76337 Waldbronn

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

#WTF – What the Fact

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, podcasts, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Herzstolpern – Aufbruch nach Italien

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, podcasts, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
 Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
 monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
 IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
 BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
 Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
 Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2023 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de